

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 121/13 B**

L 3 U 155/10 (Hessisches LSG))  
S 1 U 90/07 (SG Kassel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,  
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2013 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. Berchtold sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink  
und Mutschler  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Hessischen Landessozialgerichts vom 19. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet. Soweit die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht sein könnte, fehlt es schon daran, dass keine Rechtsfrage zur Auslegung und Anwendung des Bundesrechts (§ 162 SGG) bezeichnet wird. Soweit ein Verfahrensmangel gerügt sein könnte, kann diese Rüge auf die Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht, auf die Verletzung des § 103 SGG nur nach Maßgabe der spezifischen Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gestützt werden. Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen nicht.
- 2 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

